

Die Finanzen

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **27 (1877)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

1683 ließ man die Bemerkungen und Beschwerden der Gesellschaft durch die Vorgesetzten übergeben und selbst diejenige von 1766 erwies sich zur gründlichen Hebung des Uebels unzureichend. Der Hauptfeind des Handwerks, den man nicht erkennen wollte oder nicht anzugreifen wagte, war eben das Privilegium selbst, auf das man sich so sehr stützte und steifte, das Monopol mit seinen moralisch schädlichen Wirkungen, dem trügen Verlaß auf dasselbe, verbunden mit dem falschen Bürgerstolz, der Arbeits scheu und Genußsucht; stets Wenigere widmeten sich dem ehrenwerthen Berufe ihrer Väter und Manche ließen ihn bald liegen, um nach mühelosen Stellen zu jagen; es mußte sogar 1786 verboten werden, das Handwerk um Geld an Außere zu verleihen, und während 1643 die Zahl der Meister, die das Handwerk übten, — ohne die 24, die sich auf der Wanderschaft befanden, — 34 betrug, hatte sie sich am Ende des folgenden Jahrhunderts bis auf 8 und 9 vermindert, so daß man für nöthig hielt, aus Mangel an tüchtigen Meistern die Stellen derselben im Vorgesetztenbotte mit andern Stubengenossen zu besetzen.

5. Die Finanzen.

Aus den ältern Dokumenten ergibt es sich, daß die Gesellschaft früher jedenfalls nur ein ganz geringes Vermögen besaß, welches zudem größtentheils in unabträglichen Gebäuden und einigen Geräthschaften bestand. Zur Unterhaltung und Bestreitung der vorkommenden Ausgaben hatte daher jedes Gesellschaftsglied einen jährlichen Beitrag unter dem Namen „Stubengeld“ oder „Stubenzins“ zu leisten. Wer sich dessen weigerte oder der Mahnung ungeachtet im Rückstande blieb, dem wurde der Wappenschild auf der Stube umgekehrt oder wohl gar das Gesell-

schaftsrecht entzogen. Der Stubenzins betrug für einen Hausvater 10 Schill., nachher 1 Pfund, für Wittwen und Ledige die Hälfte. Dazu kamen noch gewisse Accidenzien bei Käufen oder Verkäufen von Häusern und Grundstücken, Hochzeiten, Erbschaften, Wahl in den Großen Rath u. dgl. anfänglich im Betrage von 1 Pfd., dann von 1 Gulden; ferner die „Promotionsgelder“ mit 2 Pfund für solche, die in den Kleinen Rath, die Appellaz-Kammer, auf äußere oder innere Aemter befördert wurden, und jedes neue Mitglied der Zweihundert überhaupt sollte an Schuhmachern als Doppelgesellschaft das Zweifache was andern Gesellschaften, nämlich 6 Schill., entrichten. Die Promotionsgelder stiegen aber für Zunftgenossen mit der Zeit noch viel höher; so forderte man z. B. 1739 den Obmann Kämpfer auf, die 100 Thlr. für seine Beförderung auf die Landvogtei Lenzburg entweder zu bezahlen oder zu verzinsen. Alljährlich an bestimmten Tagen hatten auch der regierende Schultheiß und einige Amtsleute ein Gewisses an Geld oder Naturalien einzuliefern, wobei die Gesellschaft zum Theil wiederum als doppelte in Betracht kam.

Zu den Einnahmen von Besitz gehörte zuerst ein alter Bodenzins von einem Lehengute zu Herzwoyl, welcher 10 Mütt Dinkel nach dem großen Määße abwarf, von dem aber die Gesellschaft selbst, wie sich zeigen wird, im Grunde so viel als gar keinen Genuß hatte. Nachmals suchte man auch vom Gesellschaftshause und der dazu gehörigen Wirthschaft einigen Gewinn zu ziehen. Dem Hauswirth wurde allmählig der Zins gesteigert; 1705 betrug er, wenn jener ein Stubengenosse, 40, wenn ein Anderer, 50 Kronen; zuletzt vor Aufhebung der Wirthschaft im Jahr 1772 90 Kronen. Eine fernere Einnahmsquelle gewährte die Vermiethung der verfügbaren Lokalien und neuhergestellten

Gebäulichkeiten: Der Laden im Erdgeschoße z. B., der 1651 um 5 Arn. verliehen wurde, ertrug 50 Jahre später das Vier- und Fünffache, — immerhin noch ein gewaltiger Abstand gegen die Tausende, die er heutzutage abwirft. Nachdem man das Haus zu Privatwohnungen eingerichtet, stellten sich die Miethen bereits auf 80 Kronen für den Laden nebst Zubehör, 150 für das erste und zweite Stockwerk, welche das Café littéraire, nachwärts der sogenannte Schuhmachern=Leist, einnahm, 50 für das dritte Stockwerk und 100—120 für das Hintergebäude. Zwei andere Häuser an der Matte und am Stalden dagegen, welche die Gesellschaft an sich zu ziehen genöthigt war, befanden sich in so schlechtem Zustande, daß sie fast mehr Kosten als Nutzen brachten und daher sobald als möglich wieder veräußert wurden. Endlich bildeten bei vermehrtem Vermögen die Kapitalzinse einen Hauptbestandtheil der Einkünfte.

Wie die Verwaltung überhaupt, so war auch diejenige der Finanzen den Vorgesetzten anvertraut; über größere Ausgaben jedoch, sowie über die endliche Passation der Rechnung hatte das Große Vott zu erkennen. Vor Errichtung der Secfelmeisterstelle verjah der Stubenmeister zugleich das Amt eines Einnehmers; nachher theilten sich Beide in die Geschäfte desselben. Der Erstere bezog die Pfennigzinse, Stubenzinse, Reise-, Annehmungs- und Erhaltungsgelder, Aemter- und Promotionstagen, Ostertischli,¹⁾ Zinse des Hauswirths u. s. w. Daraus sollte er den Unterhalt der Gebäude und die Mahlzeiten bestreiten. Die Gefälle dagegen, welche der ältere Stubenmeister zu verrechnen hatte, sind in der Instruktion vom 13. Okt. 1766 folgendermaßen specificirt:

1) S. V. T a j c h e n b. 1862, S. 115.

Stubenzins von jedem Hausvater 1 Pfund. Von einer Wittwe oder ledigen Tochter 10 Schill.¹⁾

Bodenzins von Herzweyl, 10 Mütt Dinkel b. gr. Mß. 1 Pfd. Pfennig, 5 Hühner, 10 junge Hahnen, 60 Eyer.

Davon sind zum Mußhasen abzuliefern 8 Mütt n. Mß.²⁾ Der Ueberschuß im Määß nebst Kleindien verbleibt dem Stubenmeister. Die übrigen 2 Mütt werden ihm gewöhnlich bei der Rechnungsablage als Gratifikation geschenkt.

Von J. G. n. dem reg. Schultheißer jährlich am Martinimarkt: 16 Hühner, ein halber Saanenkäs, der dem Stubenwirth zum Genuß der Herren Vorgesetzten zugestellt wird, 10 Schill. in Geld, welches aber als Trinkgeld pflegt zurückgegeben zu werden.

Von den Bogtehen Laupen, Erlach, Nidau und Büren, anstatt der schuldigen Grasschaft-Hühner, in Geld von jeder bz. 40, zusammen Kr. 6. bz. 10, davon wie gewohnt 30 bz. zu verrechnen ist.

Von den Amtleuten zu Thun, Wimmis, Zweisimmen und Frutigen von jedem 2 Käse,³⁾ von denen dem Stubenwirth zum Genuß der Stubengenossen nach Nothdurft zukommen soll.

¹⁾ Diese hatte man also seit 1666 dem Seckelmeister abgenommen.

²⁾ Von 1704 an weigerte sich die Gesellschaft, die 8 Mütt auszurichten, weil kein Titel darüber bestehe. Der Streit wurde erst 1708 entschieden und zwar zum Nachtheil von Schuhmachern, weil das Mußhasen-Amt sein Recht aus dem ältesten Urbar nachwies. Man mußte daher die schuldiggebliebenen 24 Mütt auf einmal mit 70 Krn. nachentrichten.

³⁾ Die Kastlane von Wimmis und Blankenburg singen 1765 und 1763 an, statt zweier nur einen Käse gleich andern Zünften abzuliefern. Die Gesellschaft reklamirte als doppelte und behauptete schließlich ihr Recht.

Vom Mußhafen auf Andreastag: 23 Paar Müttschen,
1 Zuber Erbmuß, 2 Pfund ausgelassenen Anken.

Wird jeweilen den Gesellschaftsarmen ausgetheilt.

Von jedem Hauskauf und Verkauf eines Gesellschafts-
genossen in der Stadt: 2 Pfd.

Hochzeitgülden eines Zunftgenossen: 2 Pfd.

Für den Gebrauch des großen Leichentuchs in
der Stadt: 1 Pfd., des kleinen: 10 Schill. — Auf
dem Land: 2 Pfd. Für einen Fremden in der
Stadt je nach Umständen ein Billiges.

Die im Jahre 1713 vorgenommene Scheidung eines Armen- und eines Stubenguts zog auch eine Zeitlang getrennte Verwaltung und Rechnungsführung nach sich. Da indessen das Erstere stets der Zuschüsse bedurfte, so fand man 1780 für zweckmäßiger, beides wieder unter der Verwaltung des Seckelmeisters, jedoch mit getrennter Rechnung, zu vereinigen. Borräthige Gelder sollten die Vorgesetzten auf Gültbriefe anlegen, zu welchem Ende mehrmals eine „Geldanleihungscommission“ aufgestellt wurde. Da aber solche sichere Titel zumal in größern Beträgen stets seltener zu finden waren, so scheute man sich immer weniger, auch auswärtige Papiere, wie z. B. 1769 Wiener Obligationen anzukaufen. Freilich fielen diese Speculationen nicht allemal glücklich aus; ein Anleihen u. A., welches 1794 einem Genferhause gemacht wurde, ging zum Theil verloren, und ein anderes, das die Stadt Lyon contrahirt hatte, schien eine Zeitlang, in Folge der französischen Assignaten- und Inscriptionenwirthschaft, so viel als werthlos, bis späterhin der hergestellte Credit eine vortheilhaftere Realisirung möglich machte.

An und für sich betrachtet, durfte diese Administration eine wohlfeile genannt werden, und von Veruntreuung ist

nirgends eine Beispiel zu finden. Die Besoldungen der Beamten — denn die Vorgesetzten als solche bezogen gar keine — waren äußerst mäßig gehalten; diejenige des Seckelmeisters stieg vor 1802 nicht über 35, die des Almosners nicht über 25 Kronen; der Stubenschreiber wurde bis 1735 nur mit 6, von da an mit 20 Kronen honorirt, wozu allerdings die Emolumente nach einem festgesetzten Tarif ein Erhebliches beifügten. — Gleichwohl mehrten sich im Laufe des letzten Jahrhunderts die Extraausgaben in der Art, daß von einer besonders sparsamen Haushaltung kaum mehr die Rede sein konnte. Außer den allgemeinen Mahlzeiten hatten die Vorgesetzten auch noch bei der Rechnungsprüfung und Almosenmusterung ihre besondern, die zuweilen auch den Aerger der gemeinen Stubengenossen erregten; lehnte doch Einer die unentgeltliche Bewirthung auf der Stube mit den Worten ab, „es seien deren genug oben — nach dem Benner- oder Vorgesetztenzimmer deutend — die das Gesellschaftsgut verfräßen.“ Als die Stubenwirthschaft einging, ließen sich die Vorgesetzten diese Mahlzeiten mit 25, 30 und 40 bz. für jeden Anwesenden vergüten, und man kann nicht sagen, daß sie sich desto unfleißiger eingestellt hätten. Eine andere Quelle von Ausgaben war die Ertheilung einmaliger „Diskretionen“ oder Gratifikationen, die aber zu mehrmaligen und stehenden wurden. Daß man 1721 den Beauftragten zur Anschaffung eines Ehrengeschirrs ein Geschenk von 24 Thalern und dem Stubenschreiber 6 Thlr. zuerkannte, läßt sich durch die gehaltenen Kosten einer Reise nach Basel erklären; nicht so jedoch die gleichzeitige Verabreichung von 2 Medaillen zu 5 Dukaten an den alt-Seckelmeister und alt-Almosner. Einzig in den Jahren 1725 bis 1733 finden sich an dergleichen verzeichnet: 1 Quadrupel an den Obmann für

den Vergleich mit Kaufleuten, 9 Dukaten an den Seckelmeister, 9 an den Almosner, 1 Mirliton und 1 Louisd'or an den Stubenschreiber. Es wurde nun freilich die Ver-
ausgabung großer Summen rügend bemerkt und eine Specialcommission sollte die Oekonomie herstellen; dennoch
gieng man bald im alten Geleise fort und stets weiter. Der Seckelmeister Gruner z. B. bezog auf diese Art während
seiner allerdings langen Amtszeit über seine Besoldung 26 Dukaten, sein Nachfolger Isenschmid 20. Neben den
Almosnern erscheinen öfters auch die Almosnerinnen, und diese wohl nicht mit dem wenigsten Rechte; selbst die
Stubenwirthin wird fast alljährlich zum Zeichen der Zufrie-
denheit mit einer Duplone beschenkt. Eine gewiß unvoll-
ständige Zusammenstellung dieser Spenden ergiebt von 1760
bis 1798 die Summe von beiläufig 140 Dukaten. — Auf
der andern Seite verdient auch der gemeinnützige Sinn alle
Anerkennung, welcher während des 18. Jahrhunderts von
Seite vieler Gesellschaftsgenossen sich kund that, um so
mehr als dieselben im Durchschnitte keineswegs unter die
Reichen gehörten; wir bemerken als die bedeutendsten Legate
und Donationen nur folgende: von Landvogt Lienhardt
von Laupen 1900 Pfd., von Goldarbeiter Gerwer eine Bo-
dengülte von 3 1/2 Mütt, Schwestern Forer 2000, Landvogt
Forer von Nidau 1000, Esther Brunner 2000, Schult-
heiß Forer von Murten 2500, Landschreiber Frisching
4000 Pfd., denen seine Wittwe noch 1000 beifügte, Frau
Obst. Müsli geb. Schmalz 2000 und Hptm. Bürki 1000
Pfd., u. s. w. Dieselben beliefen sich im Ganzen für jene
Periode auf 26,000 Pfd. und dienten, obwohl sie sämmtlich
zu Armenzwecken gestiftet waren, dennoch zur Erleichterung
und Vermehrung des Gesellschaftsvermögens überhaupt. —
Der Gesamtbetrag des letztern wurde 1798 der helvetischen
Regierung zu 39,000 Kronen (Fr. 143,878) angegeben.